

3.1 Sondernutzungserlaubnis (Bau- und Betriebsphase)

Für die Schwerlasttransporte, den Baustellenverkehr und Betriebs- bzw. Wartungszufahrten erfolgt die Erschließung sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase über die L 1571 und die, im Bereich des bestehenden Windparks vorhandenen, Wirtschaft- und Forstwege, wie auch bereits im Rahmen der Antragsstellung des Windparks Wilnsdorf beschrieben. Für weitere Baufahrzeuge und PKW in der Bau- und Betriebsphase ist die Nutzung der L 722 über Gernsdorf und der bereits bestehenden Forstwege geplant. Die Nutzung der Zufahrten wird über ein separates Genehmigungsverfahren beantragt, so dass die Ausbaudarstellungen im Rahmen der Wegebauanzeige detaillierter dargestellt werden.

Für die Zufahrten wird neben der Wegebauanzeige eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich sein. Sofern eine Genehmigung für die beantragte Windenergieanlage erteilt wird, wird die Sondernutzungserlaubnis vor Baubeginn bzw. vor Nutzung der jeweiligen Zufahrt bei der zuständigen Regionalniederlassung des Landesbetrieb Straßenbau NRW bzw. bei der zuständigen Regionalniederlassung von Hessen Mobil beantragt.

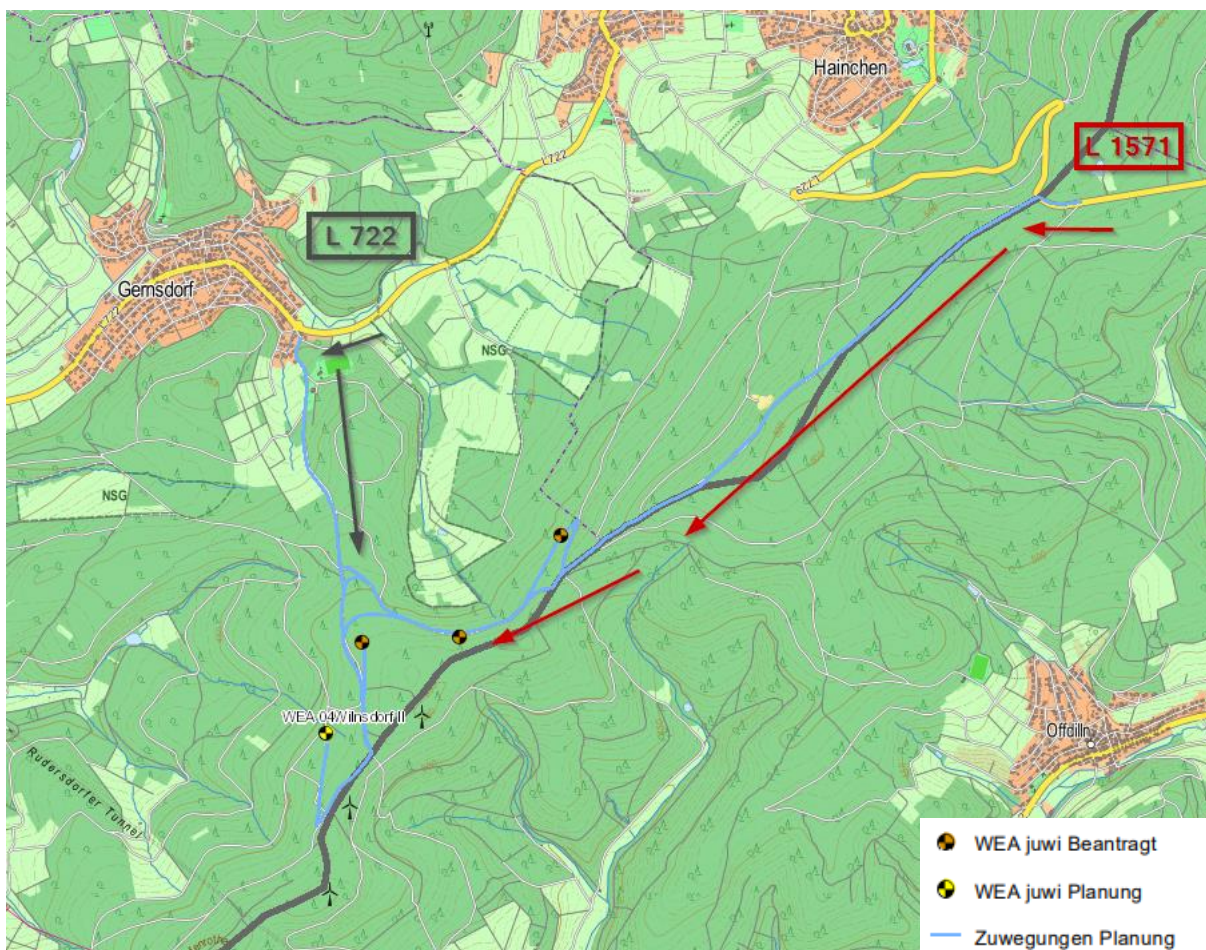


Abb. 1: Zuwegungsplanung zur Erschließung der bereits beantragten Windenergieanlagen am Standort Wilnsdorf sowie der geplanten Windenergieanlage 04 (Wilnsdorf II)